

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Raiser, Wilfried Telefon: 07071-204-1310

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

520a/2015

Datum

04.11.2015

Berichtsvorlagezur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Straßenbenennung - Verfahren**

Bezug: Vorlage 520/2015 Antrag der SPD-Fraktion

Anlagen: 520a-2014_Anlage_Straßenname

Zusammenfassung:

Die Verwaltung zeigt in der Vorlage die rechtlichen Grundlagen sowie die Grundsätze für Straßenbenennungen, die Formen der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Verfahrensschritte bei einem Straßenbenennungsverfahren auf und schlägt vor das seitherige einzelfallbezogene Verfahren beizubehalten. Eine Kommission für Straßenbenennungen ist dadurch nicht notwendig.

Ziel:

Verfahren, das bei der Benennung von Straßen, Plätzen, Treppen etc. Anwendung findet.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die SPD-Fraktion stellt mit der Vorlage 520/2015 einen Antrag, indem die Verwaltung ein „geregeltes“ Verfahren bei der Benennung von Straßen, Plätzen, Treppen etc. für eine zukünftige Anwendung entwickeln soll.

2. Sachstand

Im Folgenden zeigt die Verwaltung die seitherige Vorgehensweise auf und beantwortet in Ziffer 2.5 die im Antrag gestellten Fragen.

2.1. Rechtsgrundlage

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Benennung von Straßen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Zur Benennung ist somit ein Beschluss des Gemeinderat erforderlich (siehe Hauptsatzung § 3 Abs. 1 Ziffer 15).

2.2. Anhörung

Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter bzw. die Anwohnerinnen und Anwohner haben kein gesetzlich verankertes Mitspracherecht bei der Neu- und Umbenennung einer Straße. Die Betroffenen haben allerdings ein einklagbares Recht auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung. Bei einer Straßenumbenennung wird eine besondere Betroffenheit der Anliegerinnen und der Anlieger gesehen. Deshalb sind die Gründe, die für eine Umbenennung sprechen, nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und der Angemessenheit abzuwägen und in die Ermessenentscheidung einzubeziehen.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit bei neuen Straßen in Quartieren

In Tübingen wird die Öffentlichkeit bei der Benennung von Straßen in neuen Quartieren mit einbezogen. Die aus dem Beteiligungsprozess erzielten Ergebnisse fließen in die Entscheidung des Gemeinderats ein.

Beispiele Mühlenviertel und Alte Weberei: Hier beteiligten sich jeweils Bürgerinnen und Bürgern sowie der Ortsbeirat in einem „Runden Tisch“. Die Beteiligten haben Straßennamen gesucht und gefunden mit denen sowohl für die seitherigen als auch für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner eine Beziehung zu Geschichte und Gegenwart ihres Viertels hergestellt wird. Wichtig bei diesen Namensgebungen war auch, dass die Straßennamen Neubürgerinnen und -bürgern und Ortsfremden einen Hinweis auf die Lage des Quartiers geben können.

Beispiel Quartier Stuttgarter Straße: Hier setzte sich der „Runde Tisch“ aus Vertretungen der Kirchen, Kindergärten, Schulen, der GWG, den Bürgerinitiativen der Südstadt und der Stadtverwaltung zusammen. Ein offener Wettbewerb wurde durchgeführt. Eine Jury, die aus Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzt war, hat aus über 100 Vorschlägen einen 1. und einen 2. Preis für Namenspaare ermittelt. Der Gemeinderat folgte dem 1. Preis und hat beschlossen die Straßen in Astrid-Lindgren-Weg und Janusz-Korczak-Weg zu benennen.

Beispiel „Französisches Viertel“

Der Gemeinderat hat auf Grundlage eines öffentlichen Ideenwettbewerbs die Straßennamen beschlossen.

2.4. Benennung einzelner Straßen

Bei der Wahl des Straßennamens sollte darauf geachtet werden, dass möglichst ein Zusammenhang mit den umliegenden Straßennamen erkennbar ist oder aber sich der Straßename vorrangig an Flurnamen, Geländebezeichnungen, Ereignisse oder Personen der Ortsgeschichte anknüpft. Deshalb werden verwaltungsintern mehrere Fachbereiche, insbesondere der Kulturbereich, das Stadtarchiv sowie die Fachabteilungen Vermessung und Stadtplanung und der Fachbereich Tiefbau unter Federführung des Fachbereichs Kommunales beteiligt. Ein Hilfsmittel kann die von der Verwaltung geführte Liste mit Vorschlägen für Straßenbenennungen sein.

In den letzten Jahren hat der Gemeinderat u. a. folgende Straßenbenennungen beschlossen:

- Depotstraße: Die Straße wurde nach dem „ehemaligen Heeresdepot“, das zwischen der Reutlinger Straße und Eisenbahnstraße liegt, benannt.
- Rosentalstraße: In diesem Gebiet wurden entweder Gewann/Flurbezeichnungen (Im Buckenloh, Bei der Arbeitskelter, Vor dem Kreuzberg) oder Ortsnamen (Herrenberger Straße, Hagellocher Weg, Sindelfinger Straße) verwendet. Deshalb und auf Grund des in der Nähe liegenden Gewanns „Rosentäle“ war der Straßename „Rosentalstraße“ nahe liegend.
- Simon-Hayum-Straße: In einer Sitzung der damaligen „Kommission zur Kultur des Erinnerns“ hat die Verwaltung zugesagt, dass Simon Hayum bei der nächsten geeigneten Straßenbenennung geehrt werden soll. Der Gemeinderat hat den in Ost-West-Richtung verlaufende Teil der Hundskapfklänge nach Simon Hayum benannt.

2.5. Umbenennung von Straßen

Bei der Umbenennung von Straßen z.B. bei der Umbenennung der Karl-Adam-Straße in Johannes-Reuchlin-Straße oder bei der Scheefstraße wurden die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie die Anwohnerinnen und Anwohner durch Anschreiben über die Gründe des Ansinnens einer Umbenennung sowie über den zeitlichen, sachlichen und finanziellen Aufwand, der eine Umbenennung nach sich zieht, informiert. Außerdem wurden diese Personen gebeten, für oder gegen eine Umbenennung sowie für Namensvorschläge zu votieren.

2.6. Beantwortung der Fragen des Antrags

Sind die Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend einbezogen worden?

Wie oben dargestellt beteiligt die Verwaltung in den Verhältnissen entsprechenden Beteiligungsprozessen Bürgerinnen und Bürger und die Gremien.

Ist die Person, nach der eine Straße benannt werden soll, ausreichend geprüft worden?

Bevor die Verwaltung Namensvorschläge dem Gemeinderat vorschlägt, sind diese „geprüft“. Wird eine Straße nach einer Person benannt, die zu Zeiten des Dritten Reichs gelebt hat, wird vom Stadtarchiv u. a. die Rolle im Nationalsozialismus geprüft.

Welche alternativen Namensvorschläge gibt es?

Seither wird situativ nach Namensvorschlägen innerhalb der Verwaltung gesucht, abgewogen und diese dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Wie können Namensvorschläge eingereicht werden?

Es gibt seither kein förmliches Verfahren.

Welche Kriterien wurden bei der Benennung angelegt?

Wie oben beschrieben dient die Benennung der Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Ne-

ben dieser Funktion sind auch die Pflege örtlicher Tradition sowie die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke einer Straßenbenennung.

3. Vorgehen der Verwaltung

3.1. Die Verwaltung verfährt bei Straßenbenennungen wie seither, berücksichtigt die im Sachstand und die nachstehend beschriebenen Grundsätze.

Allgemein

- Straßenname dient der Orientierung (Ordnungs- und Erschließungsfunktion).
- Die Ordnungs- und Erschließungsfunktion ist der Zweck der Ermächtigung.
- Der Straßenname kennzeichnet nur eine Sache und kann deshalb nicht im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht betrachtet werden.
- Anlieger haben kein Recht auf den Bestand des Straßennamens.
- Straßennamen dienen auch der Pflege örtlicher Traditionen und der Ehrung verdienter Bürger.

Zuständigkeit

- Gemäß § 5 Abs. 4 GemO sind Gemeinden für die Benennung zuständig.
- Durch den gestaltenden Charakter einer Straßenbenennung liegt die Zuständigkeit innerhalb der Gemeindeorgane beim Gemeinderat.
- Der Beschluss des Gemeinderats für die Benennung muss in einer öffentlichen Sitzung gefasst werden.

Anhörung / Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

- Insbesondere bei der Benennung neuer Straßen in Quartieren oder bei Umbenennungen werden die Bürgerinnen und Bürger angehört oder beteiligt, weil deren Belange in die gemeinderätliche Entscheidung mit einfließen sollen.
- Ebenso sind Ortsbeiräte zu beteiligen.
- Die Anlieger haben im Fall einer Umbenennung ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.
- Zuständig für eine Straßenbenennung in einem Stadtteil ist nach § 16 Abs.3 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Ortschaftsrat.

Rechtliche Vorgaben

- Die Gemeinden sind zur erstmaligen Benennung von Straßen verpflichtet.
- Hinsichtlich der Auswahl sind der Gemeinde keine gesetzlichen Grenzen gesetzt. Es gibt aber einige Grundsätze, die beachtet werden müssen:
 - Keine doppelten Straßennamen
 - Keine anstößigen Namen; darunter fallen auch Namen die im Hinblick auf die Verfassung der Bundesrepublik zweifelhaft erscheinen

3.2. Kommission für Straßenbenennungen

Die Verwaltung rät von der Bildung einer Kommission ab. Es hat sich bewährt je nach Situation und lokaler Gegebenheiten das Interesse zivilgesellschaftlicher Gruppen individuell zu berücksichtigen und dann einen entsprechenden Beteiligungsprozess zu wählen.

3.3. Liste von möglichen Straßennamen

Die Liste der Verwaltung in der Anlage ist reduziert auf die Namensvorschläge, da die teil-

weise beigefügten Begründungen nicht auf die Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft sind. Die Angaben zu den Vorschlagenden sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben.

4. Lösungsvarianten
 - 4.1. Die Verwaltung erarbeitet „Grundsätze für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen“ und lässt diese durch den Gemeinderat beschließen.
 - 4.2. Es wird eine Kommission für Straßenbenennungen gebildet. Diese besteht aus Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung
5. Finanzielle Auswirkungen
keine
6. Anlagen